

5623/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre

Der Bundesdienst hat sich schon immer dadurch ausgezeichnet, daß für bestimmte privilegierte Bedienstetengruppen äußerst großzügige Sonderregelungen geschaffen wurden während die normalen Bediensteten oft in Dienstrechtsangelegenheiten kleinlich und geradezu schikanös behandelt werden.

Ein Beispiel hierfür ist die derzeitige Dienstfreistellungsregelung, die zahlreichen Gewerkschaftsfunktionären ein arbeitsloses Einkommen garantiert. Diese Regelung, die zum Schein auf die Bestimmungen über Karenzurlaube gestützt wird, erlaubt die sogenannte "Freistellung vom Dienst" bei vollen Bezügen und besteht neben der Freistellungsregelung für Personalvertreter gemäß § 28 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, die ebenfalls äußerst großzügig gehandhabt wird.

Die Freistellung als Gewerkschaftsfunktionär erfordert somit nicht die Ausübung einer Funktion als Personalvertreter. Tatsächlich haben zahlreiche hohe Funktionäre der Gewerkschaft öffentlicher Dienst seit Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten, keinen Dienst mehr verrichtet und beziehen neben ihren zum Teil beachtlichen Gagen als Gewerkschaftsfunktionäre noch die vollen Bezüge als öffentlich Bedienstete. Diese großzügige aber für den Steuerzahler teure Regelung sieht eine völlige "Freistellung von Dienst" für folgende Funktionäre vor:

1. Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten
2. Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten
1. Vorsitzender - Stellvertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten
2. Vorsitzender - Stellvertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

- Besoldungsreferent der Gewerkschaft öffentlich Bediensteten
- Dienstrechtsreferent der Gewerkschaft öffentlich Bediensteten
- Finanzreferent der Gewerkschaft öffentlich Bediensteten
- Organisationsreferent der Gewerkschaft öffentlich Bediensteten
- Referent für Statistik und zur besonderen Verwendung in der Gewerkschaft öffentlich Bediensteten

Eine teilweise Dienstfreistellung ist für folgende Gewerkschafter vorgesehen:

<u>Funktion in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten</u>	<u>Ausmaß der Dienstfreistellung</u>
Pressereferent	2 Tage pro Woche
Bildungs - und Schulungsreferent	Halbe Dienstfreistellung 12 Lehrverpflichtungsstunden
Fürsorgereferat (2 Funktionäre)	Je halbe Dienstfreistellung
Sozialversicherungsreferent	1 Tag pro Woche
Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten	1 Tag pro Woche
Sozialwerk	1 Tag pro Woche
Referent für Statistik (2 Funktionäre)	Je 1 Tag pro Woche
Kontrollkommission (4 Funktionäre)	Je halbe Dienstfreistellung zusätzlich 5 Tage in 2 Monaten
1. und 2. Vorsitzender der Landesvorstände	Je 5 Tage im Monat
Finanzreferent der Landesvorstände	Je 4 Tage im Monat
Organisationsreferent der Landesvorstände	Je 4 Tage im Monat

Daneben können Funktionäre der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die an einer der überbetrieblichen Interessenvertretung dienenden gewerkschaftlichen Veranstaltung teilnehmen sollen, während der zur Teilnahme an dieser Veranstaltung erforderlichen Zeit ohne Minderung ihrer Dienstbezüge vom Dienst freigestellt werden.

Die Bundesregierung hat den Österreicherinnen und Österreicher in den letzten Jahren mehrere Belastungspakete zugestellt und auch die Bediensteten des öffentlichen Dienstes von einschränkenden Maßnahmen nicht verschont. Verschont von allen Sparmaßnahmen blieben aber bisher die hohen Gewerkschaftsfunktionäre.

Die Beantwortung 4691/AB der diesbezüglichen, an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 7. Oktober 1998, Nr. 4953/J, ergab, daß neben dieser großzügigen Dauerulaubsregelung für hohe Gewerkschaftsfunktionäre noch für weitere 144 Personalvertreter eine volle Dienstfreistellung nach dem Bundes - Personalvertretungsgesetz vorgesehen ist.

Der Bundesminister für Finanzen hält in seiner Anfragebeantwortung die dargestellte Freistellungsregelung für gerechtfertigt. Bezeichnend und entlarvend für den sorglosen Umgang mit dem Geld des Steuerzahlers ist auch die Mitteilung, daß er über das genaue Ausmaß und die Kosten der Dienstfreistellungen keine Auskunft geben könne, obwohl er für allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten zuständig ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

ANFRAGE

1. Ist es nach Ihrer Auffassung tatsächlich vertretbar, daß Gewerkschaftsfunktionäre im dargestellten Ausmaß auf Kosten der Steuerzahler ein arbeitsloses Einkommen vom Bund beziehen?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?
2. Wie hoch war der Personalaufwand für die in Ihrem Ressort zur Gänze dienstfreigestellten Gewerkschaftsfunktionäre im Jahr 1998?
3. Wie hoch war der Personalaufwand für die in Ihrem Ressort teilweise dienstfreigestellten Gewerkschaftsfunktionäre, der auf den Anteil der Dienstfreistellungen an der Gesamtdienstzeit entfällt, im Jahr 1998?

4. Beabsichtigen Sie, die bisherige äußerst großzügige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre einzuschränken?
Wenn ja, welche konkreten Regelungen werden Sie setzen?
Wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele Personalvertreter sind derzeit (Stichtag 1. Jänner 1999) auf Grund der Regelung des Bundes - Personalvertretungsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen in Ihrem Ressort
 - a) zur Gänze
 - b) teilweisedienstfreigestellt?
6. Wie viele gänzliche Dienstfreistellungen ergeben sich bei Umrechnung der teilweisen Dienstfreistellungen?
7. § 25 Abs. 4 zweiter Satz PVG sieht nach seinem Wortlaut nur eine gänzliche Dienstfreistellung von Bediensteten vor. Auf Grund welcher Erwägungen werden unter Anwendung dieser Bestimmung auch teilweise Dienstfreistellungen vorgenommen?
8. Wie hoch war der Personalaufwand für die auf Grund des PVG in Ihrem Ressort zur Gänze dienstfreigestellten Personalvertreter im Jahr 1998?
9. Wie hoch war der Personalaufwand für die auf Grund des PVG in Ihrem Ressort teilweise dienstfreigestellten Personalvertreter, der auf den Anteil der Dienstfreistellung an der Grunddienstzeit entfällt, im Jahr 1998?
10. Wie hoch war der finanzielle Aufwand Ihres Ressorts für Reisekosten in Personalvertretungsangelegenheiten, die auf Grund des § 29 Abs. 2 PVG anfallen, in den einzelnen Jahren seit 1990?
11. Wie hoch war der finanzielle Aufwand Ihres Ressorts, der gemäß § 29 Abs. 1 PVG anfällt, in den einzelnen Jahren seit 1990?

12. Wie ist die enorme Höhe des finanziellen Aufwandes der für die freigestellten Gewerkschaftsfunktionäre und Personalvertreter zu leisten ist, mit den ständigen Lippenbekenntnissen zu Verwaltungsreform und Sparmaßnahmen in Einklang zu bringen?